

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 59/2017

Sitzung vom 9. Mai 2017

## 436. Anfrage (Abgaben der Wasserkraftwerke an den Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Michael Welz, Oberembrach, Hans Wiesner, Bonstetten, und Bruno Fenner, Dübendorf, haben am 27. Februar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Kraftwerke, welche die Wasserkraft nutzen, sind verpflichtet, verschiedene Abgaben an den Kanton zu entrichten. Durch den tiefen europäischen Strompreis decken die Preise des Stromverkaufs die Gestehungskosten nicht mehr. Trotzdem sind die Wasserkraftwerke verpflichtet, weiterhin, wie in guten Zeiten, Abgaben an den Kanton zu entrichten.

In diesem Sinne bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Zu welchen jährlichen Entrichtungen von Abgaben und Gebühren sind die Betreiber von Wasserkraftwerken im Kanton Zürich verpflichtet?
2. Wie hoch sind die jährlichen Abgaben und Vergütungen der Wasserkraftwerke an den Kanton Zürich? Bitte aufteilen nach Kraftwerk und Gebühr/Zinsen etc.
3. Welche Konzessionsforderungen des Kantons Zürich wurden in den letzten 20 Jahren den Wasserkraftwerken im Kanton Zürich gestellt? Welche jährlichen Belastungen entstehen dadurch den Wasserkraftwerken? Bitte aufteilen nach Kraftwerken.
4. Werden beim Kraftwerk Eglisau auch von deutscher Seite Gebühren und Konzessionsforderungen eingefordert?
5. Welche Gebühren und Forderungen sind in ihrer Höhe übergeordnet geregelt?
6. Inwiefern hat der Kanton Zürich Spielraum, um seine Forderungen anzupassen, damit die Wasserkraftnutzung wieder rentabler wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Welz, Oberembrach, Hans Wiesner, Bonstetten, und Bruno Fenner, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage verlangt Auskunft über Abgaben, Gebühren, Zinsen, Vergütungen und (Konzessions-)Forderungen, die Wasserkraftwerken auferlegt werden. Neben den üblicherweise mit wasserrechtlichen Konzessionen und den zugehörigen Verfahren gestellten Forderungen haben die Betreiber von Wasserkraftwerken auch anderen (gesetzlichen) Ansprüchen zu genügen, so z. B. den Vorgaben zum Steuerwesen, Strommarkt oder zur Betriebs- und Arbeitssicherheit. Die vorliegenden Beanwortung beschränkt sich auf die wasserwirtschaftlichen Belange.

Der Betrieb von Wasserkraftwerken wird mittels wasserrechtlicher Konzessionen erlaubt. Eine Konzession benötigt, wer ein Wasserkraftwerk im Kanton Zürich erstellt oder wer mit einem ausserkantonalen Werk die Energie von Gewässerstrecken im Kanton Zürich nutzt. So staut z. B. das Kraftwerk Reckingen den Rhein im Bereich des Kantons Zürich bis zum Kraftwerk Eglisau und nutzt damit zürcherisches Gefälle. Ebenso nutzt das Etzelwerk mit der Ableitung seines Triebwassers aus dem Sihlsee in den Obersee das gesamte zürcherische Gefälle der Sihl (Kantongrenze Schwyz/Zürich bis zum Zusammenfluss Sihl/Limmat). Von allen 103 Wasserkraftwerken mit zürcherischen Konzessionen oder Konzessionsanteilen sind 11 wasserzinspflichtig. Die übrigen 92 Kraftwerke sind aufgrund ihrer geringen Leistung von weniger als 1000 Bruttokilowatt vom Wasserzins befreit. Wasserzinspflichtig sind am Rhein die Kraftwerke Schaffhausen, Neuhausen, Rheinau, Eglisau und Reckingen, an der Limmat die Kraftwerke Letten, Höngg, Dietikon und Wettingen sowie an der Sihl das Kraftwerk Waldhalde und das Etzelwerk.

Nach dem Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) und der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (GebV WWG; LS 724.21) können bei Wasserkraftwerken regelmässige Abgaben in Form von jährlichen Wasserzinsen (§ 66 WWG und § 15 GebV WWG) sowie einmalige Gebühren bei Konzessionserteilungen in Form von Verleihungs- und Staatsgebühren (§ 47 WWG und § 11 GebV WWG) sowie Heimfallverzichtsentschädigungen (§ 55 WWG) anfallen.

Zu Frage 1:

Bei den elf genannten Kraftwerken fallen im Kanton Zürich nur die Wasserzinse als jährliche Gebühren an.

Zu Frage 2:

Art. 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) schreibt für die jährlichen Wasserzinsen einen Höchstsatz von Fr. 110 pro Kilowatt Bruttoleistung fest. Gemäss § 66 Abs. 1 WWG wird für die Wasserkraftnutzung ein jährlicher Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlichen Höchstansatzes erhoben. Die jährlichen Wasserzinsen setzten sich 2016 wie folgt zusammen:

	in Franken
Schaffhausen	83 715
Neuhausen	203 071
Rheinau	1 975 690
Eglisau	2 785 388
Reckingen	632 722
Letten	397 430
Höngg	65 613
Dietikon	332 640
Wettingen	418 231
Waldhalde	134 916
Etzelwerk (wird jedes Jahr neu berechnet und schwankt stark)	1 122 748

Zu Frage 3:

Im Rahmen von Konzessionserneuerungen und Neukonzessionierungen können unterschiedliche Forderungen geltend gemacht werden. Sie werden in der Konzessionsurkunde nach § 12 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (LS 724.211) festgehalten. Dies betrifft:

- finanzielle Gesichtspunkte (Festlegung von Gebühren wie jährliche Wasserzinsen und allenfalls herabgesetzte Verleihungsgebühr, Entschädigung des Heimfallverzichts);
- Unterhalt und Hochwassersicherheit (Übernahme des Gewässerunterhalts entlang der Konzessionsstrecken, Gewährleistung der Hochwassersicherheit);
- Natur- und Heimatschutz (ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Wiederherstellung der Fischgängigkeit, Vorgaben betreffend Denkmalschutz oder Landschaftsbild);
- andere öffentliche Interessen (z. B. Gewährleistung eines Schleusenbetriebs).

Welche jährlichen Belastungen dadurch den einzelnen Kraftwerken entstehen, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates.

Zu Frage 4:

Bei den Grenzkraftwerken Rheinau, Eglisau und Reckingen am Rhein hat der Bund die Konzessionen entsprechend dem schweizerischen Hoheitsanteil an der Wasserkraft erteilt. Die Gewässerhoheit und damit das Recht zur Erhebung eines Wasserzinses verblieb aber bei den Kantonen. Diese Grenzkraftwerke entrichten Wasserzinse an die einzelnen Gewässer-Hoheitsträger entsprechend deren jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Somit muss ein Grenzkraftwerk nicht kumulativ deutsche und schweizerische Abgaben leisten, sondern jeweils nur anteilmässig (entsprechend den Konzessionsanteilen). Auf den deutschen Konzessionsanteilen ist zurzeit eine Abgabe von 15 Euro pro Kilowatt Bruttoleistung abzugeben und auf den Schweizer Anteilen höchstens Fr. 110 pro Kilowatt Bruttoleistung.

Zu Frage 5:

Der Bund beschränkt die jährlichen Wasserzinse in ihrer Höhe. Bis Ende 2019 liegt die Grenze bei Fr. 110 pro Kilowatt Bruttoleistung (Art. 49 Abs. 1 WRG). Art. 49 Abs. 2 WRG schränkt eine allfällige kantonale Besteuerung weiter ein, weil die kantonale Steuer zusammen mit dem höchsten Wasserzins nicht mehr als den bundesrechtlichen Ansatz ausmachen darf. Im Kanton Zürich gibt es keine besonderen Steuern.

Zu Frage 6:

Die kantonalen Gesetze geben einen gewissen Spielraum vor. § 66 Abs. 1 WWG sieht vor, dass bei Wasserkraftwerken ein jährlicher Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlichen Höchstansatzes erhoben wird. Nach § 47 Abs. 6 WWG können bei erheblichen öffentlichen Interessen Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden. Im Rahmen einer Interessenabwägung wäre also eine Herabsetzung der jährlichen Wasserzinse möglich.

Die heutige Festlegung des bundesrechtlichen Höchstansatzes ist auf Ende 2019 befristet. Der Bund ist daran, diese Vorgabe zu überprüfen und neu zu bestimmen. Es wird erwartet, dass der Vorschlag des Bundes in der zweiten Hälfte dieses Jahres in Vernehmlassung gegeben wird und dass der Höchstansatz aufgrund der wirtschaftlich äusserst angespannten Lage bei der Wasserkraft erheblich gesenkt wird. Die erwähnte Interessenabwägung findet somit bereits auf Bundesebene statt, und das Ergebnis bzw. die gegebenenfalls daraus hervorgehende Wasserzinsherabsetzung muss vom Kanton Zürich übernommen werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, vor einer Senkung des Wasserzinses mittels Anpassung des kantonalen Rechts zuerst das Ergebnis der Prüfung durch den Bund abzuwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**